



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 240-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.511

Eingereicht am: 10.09.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/in)
Flück (Interlaken, FDP)
Zbinden (Mittelhäusern, SVP)
Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)
Freudiger (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Spielplätze – Wie weiter?

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die nötigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, damit die Einführung einer wählbaren Spielplatzersatzabgabe analog der Schutzraumabgabe möglich wird (Art. 46a bleibt unverändert bestehen).
2. die nötigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen, damit die Gemeinden die Spielplatzersatzabgabe zweckgebunden für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Spielplätzen und Aufenthaltsflächen verwenden können.

Begründung:

Das Baugesetz und die Bauverordnung schreiben Spielplätze bei mehr als drei Familienwohnungen vor. Familienwohnungen werden als Wohnungen mit mehr als drei Zimmern definiert. In der Praxis werden Wohnungen mit drei oder vier Zimmern aber häufig von Paaren ohne Kinder belegt. Das heisst, dass für sehr wenige Kinder schon ein (kleiner) Spielplatz einzurichten ist.

In einem MFH mit sechs Wohnungen leben häufig nur ein bis zwei Kinder meist unterschiedlicher Altersklassen. Wegen der Haftung der Besitzerinnen und Besitzer wird die Benutzung auf die Kinder aus der eigenen Liegenschaft mittels richterlichen Verbots eingeschränkt. Das Spielen mit Kindern der gleichen Altersklasse aus der Nachbarschaft wird somit verunmöglicht.

Aus Sicherheitsgründen werden Spielplätze nur mit standardisierten Geräten ausgerüstet, was zu einer Gleichschaltung der Spielplätze auf tiefem Qualitätsniveau führt.

Viele dieser Spielplätze verschwinden nach der Bauabnahme schon in kurzer Zeit, da Spielgeräte bei einem Defekt nicht ersetzt werden oder der Spielplatz nicht benutzt wird und keinem Bedürfnis entspricht.

Die Ziele der Spielplatz- und Spielflächengesetzgebung werden in der Praxis somit nicht erreicht.

Quartiersspielplätze ermöglichen das gemeinsame Spielen auf vielfältige Art. Es entstehen Quartiertreffpunkte, die für den Zusammenhalt der Gemeinschaft wertvolle Verknüpfungspunkte bieten. Quartiersspielplätze fördern die soziale Durchmischung der Kinder und der Eltern. Gut gestaltete Quartiersspielplätze ziehen schon heute Kinder aus anderen Quartieren und sogar aus anderen Gemeinden an.

Verteiler

– Grosser Rat